

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÖRDERAKTION PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN – JAHRESPROGRAMM 2023

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit Übermittlung des Auszahlungsbriefes durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam zwischen dem/der im Online-Antrag auf Förderung („Förderungsantrag“) genannten AntragstellerIn, als „FörderungsnehmerIn“ und dem Klima- und Energiefonds als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Klima- und Energiefondsgesetz BGBl. I Nr. 40/2007 idGF, die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idGF („Förderungsrichtlinien“), der auf der Webseite www.pv.klimafonds.gv.at zur Verfügung gestellte Leitfaden „Photovoltaik-Anlagen – Jahresprogramm 2023“ und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Uploads beigefügten Unterlagen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages sowie Grundlage für die Förderungsentscheidung. Die im Online-Antrag enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Leitfaden „Photovoltaik-Anlagen“ genannten Fristen für die Antragstellung, Bestellung und Errichtung der Photovoltaik-Anlage sind einzuhalten.
5. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
6. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag, inklusive seiner integrierenden Bestandteile, ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht Wien, Innere Stadt, sowie ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet und bestätigt,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idGF zu verwenden;
4. die für die Durchführung, Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Nachweise zur Einhaltung der im Folgenden angeführten technischen Auflagen auf Verlangen vorzulegen. Die Einhaltung folgender Auflagen ist Voraussetzung für die Förderungsentscheidung:

- 4.1. Die Anlage muss neu installiert worden sein;
- 4.2. die Anlage muss im Netzparallelbetrieb geführt werden. Das heißt, dass die durch die Photovoltaik-Anlage erzeugte und nicht vom Betreiber der Anlage für eigene Zwecke genutzte Energie ins öffentliche Netz eingespeist werden muss;
- 4.3. die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert worden sein.
5. die errichtete Anlage zehn Jahre ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben;
6. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen nach Errichtung der Anlage unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Klima- und Energiefonds und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Anlage zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Gewährung der Förderung. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren;
8. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen zu informieren;
9. dass für die bei dieser Förderungsaktion beantragte Leistung [kW_{peak}] kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (z.B. im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) oder der Tarif- oder Investitionsförderung von Anlagen gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 75/2011 idGF) gestellt wurde/wird. Die Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft;
10. dass für den bei Antragstellung angeführten Projektstandort kein weiteres Förderungsansuchen im Rahmen der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen gestellt wurde oder wird;
11. sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene „De-minimis“-Beihilfen sowie auch jede andere beanspruchte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen und die Einhaltung des „De-minimis“-Grenzwertes gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren;

12. dass es sich bei dem zu versorgenden Objekt um ein Gebäude handelt, das laut der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurde oder rechtmäßig besteht;
13. die Angaben im Rahmen der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß gemacht und die Rechnungsbeträge vollständig angegeben zu haben und dass sich diese nur auf erbrachte und in voller Höhe bezahlte Leistungen beziehen. Er/Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Klima- und Energiefonds, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Anlage nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verlorengegangen sind;
5. der projektierte ökologische Erfolg der Anlage für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
6. t
7. die geförderte Anlage verkauft oder außer Betrieb genommen wird und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird;
8. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Anlage oder innerhalb einer Frist von bis zu zehn Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und der projektierte ökologische Erfolg der geförderten Anlage dadurch konkret gefährdet ist (gilt nur für Vereine);
9. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen (gilt nur für Vereine);
10. das Unternehmen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage nach Fertigstellung verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst bis zu zehn Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (gilt nur für Vereine).

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der

Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen an. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Die Förderungsgeberin als Verantwortliche informiert den/die FörderungsnehmerIn hiermit gemäß Art 13 und 14 DSGVO über die im Rahmen der Fördervergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und die dem/der FörderungsnehmerIn zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüchen und Rechten.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der FörderungsnehmerInnen), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zB Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

2. Verarbeitung Personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin verarbeitet die

- i. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zB Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum bzw Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung) sowie die
- ii. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch
- iii. Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 ermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Die Förderungsgeberin übermittelt die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin erforderlichenfalls

- i. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen,

- ii. an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG
- iii. nach Vertragsabschluss an Dritte – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar seinen/ihren Namen, seine/ihre Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt die Förderungsgeberin – sofern der/die FörderungsnehmerIn gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Umweltförderung im Inland an sonstige Dritte. Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Klima- und Energiefonds zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin der Förderungsgeberin. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin im Online-Antrag erforderlich.

Der/Die FörderungsnehmerIn garantiert, dass er/sie für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

4. Speicherdauer:

Die Förderungsgeberin speichert die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Förderungsgeberin aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten dazu verpflichtet, die Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin länger aufzubewahren (in der Regel 7 Jahre).

Außerdem speichert die Förderungsgeberin die personenbezogenen Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen dem/der Förderungsnehmerin und der Förderungsgeberin geltend gemacht werden können bzw.

bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte:

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin, so steht dem/der FörderungsnehmerIn ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@kommunalkredit.at erfolgen. Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte von der Förderungsgeberin an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als ihre Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn der/die FörderungsnehmerIn glaubt, dass die Verarbeitung seiner/ihrer der personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine/ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich der/die FörderungsnehmerIn außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsb.gv.at).

6. Kontaktdaten der Ansprechperson

Der Fördergeber hat uns zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber den betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) beauftragt. Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrages besteht für den/die FörderungsnehmerIn die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu wenden:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien
kpc.datenschutz@kommunalkredit.at